

Gesamtschule im Gartenreich e.G

Gemeinnützige Genossenschaft Gesamtschule im Gartenreich e.G., Marienstraße 42

06785 Oranienbaum-Wörlitz

Gesamtschule im Gartenreich

Schulvertrag

Zwischen der

Gesamtschule im Gartenreich e. G.,
Marienstraße 42
06785 Oranienbaum-Wörlitz

im Folgenden „**Schulträgerin**“ genannt

und den Eltern/Erziehungsberechtigten

Vater: [Max Mustermann](#)
Mutter: [Maxi Mustermann](#)
Straße: [Fantasiestraße 15](#)
PLZ, Ort: [06785 Oranienbaum-Wörlitz](#)
OT: [Wörlitz](#)

im Folgenden „**Eltern/Erziehungsberechtigte**“ genannt.

§ 1

Die Schulträgerin nimmt das Kind der Eltern/Erziehungsberechtigten

[Kiara Mustermann](#), geboren am [12.02.2009](#) mit Wirkung vom

Schuljahr 2019/2020 als Schülerin/Schüler in die

Jahrgangsstufe **5** der Gesamtschule im Gartenreich auf (Vertragsbeginn [1.8.2019](#)).

Die Schülerin / der Schüler hat die Voraussetzungen zu erfüllen, die auf Grund schulrechtlicher Bestimmungen für den Besuch der Schule und der entsprechenden Klasse erbracht werden müssen.

Gesamtschule im Gartenreich e.G

Gemeinnützige Genossenschaft Gesamtschule im Gartenreich e.G., Marienstraße 42

06785 Oranienbaum-Wörlitz

§ 2

Bestandteile dieses Vertrages sind

1. das Pädagogische Konzept der Gesamtschule im Gartenreich
2. die Schulgeldordnung
3. die Satzung der Genossenschaft
4. die Schulordnung: Das A-B-C des Zusammenlebens an der GiG
5. der Maßnahmenkatalog für Verstöße

in der derzeit gültigen Fassung. Alle Unterlagen finden Sie als Download unter www.gesamtschule-im-gartenreich.de.

§ 3

Die Schulträgerin verpflichtet sich, den/die oben genannte/n Schüler/in in der Gesamtschule im Gartenreich auf der Grundlage des vorliegenden Pädagogischen Konzepts zu unterrichten. Ihr obliegt im Rahmen der gesetzlichen und sonstigen staatlichen Bestimmungen die Verantwortung für die Gestaltung von Schule, insbesondere für die Festlegung der Lehr-, Unterrichts- und Betreuungsmethoden und -inhalte sowie für die Organisation des Unterrichts und der Betreuung.

Die Gesamtschule im Gartenreich hat die staatliche Anerkennung als Ersatzschule für den Bereich der Sekundarstufe I und II sowie der gymnasialen Oberstufe. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erkennen das für die Schule geltende Pädagogische Konzept an. An der Gesamtschule im Gartenreich ist die Erlangung des Hauptschul- und des Realschulabschlusses, des schulischen Teils der Fachhochschulreife und der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) entsprechend den schulgesetzlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt möglich. Die Schule entscheidet über die Aufnahme bzw. den Wechsel in einen Bildungsgang, eine Klasse oder einen Kurs auf Grundlage des Lernfortschrittsberichtes sowie der fachlichen und persönlichen Eignung des Kindes. Ein Anspruch auf die Beschulung in einem bestimmten Bildungsgang, einer bestimmten Klasse oder einem bestimmten Kurs besteht nicht.

Die Gesamtschule im Gartenreich erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert Übereinstimmung von Lehrern, Erziehungsberechtigten und Schülern in der Anerkennung der Zielsetzung und der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie ein vertrauensvolles Zusammenwirken.

§ 4

Die Schulträgerin wünscht und fördert die Mitarbeit der Schüler/innen an der Gestaltung des Schullebens. Die Schülerin / der Schüler ist berechtigt, bei der Gestaltung des Schullebens gemäß den in § 2 aufgeführten Regelungen mitzuwirken. Im Rahmen seiner Einsichtsfähigkeit ist sie / er insbesondere verpflichtet

1. das besondere Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, es zu verwirklichen,

Gesamtschule im Gartenreich e.G

Gemeinnützige Genossenschaft Gesamtschule im Gartenreich e.G., Marienstraße 42

06785 Oranienbaum-Wörlitz

2. am Unterricht und an den für verpflichtend erklärten außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen und
3. die Hausordnung einzuhalten.

§ 5

Die Schulträgerin legt besonderen Wert auf eine gemeinsame Erziehung der Schüler/innen durch Elternhaus und Schule. Sie gewährleistet und fördert die Mitarbeit der Eltern/Erziehungsberechtigten an der Mitgestaltung des Schullebens.

Nach Maßgabe der gesetzlichen allgemeinen Schulpflicht sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen Schulbesuch des Kindes verantwortlich. Sie haben dafür zu sorgen, dass das schulpflichtige Kind am Unterricht sowie an den sonstigen Veranstaltungen der Schule teilnimmt und seine Pflichten als Schüler/in erfüllt; sie haben den/die Schüler/in dafür zweckentsprechend auszustatten. Eine durch Krankheit bedingte oder anderweitig begründete Abwesenheit des Kindes während der Zeit des Unterrichts ist der Schule unverzüglich unter Angabe des jeweiligen Grundes anzuzeigen.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben den/die Schüler/in zur Einhaltung seiner/ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Sie sind ferner im Hinblick auf die in § 2 genannten Vertragsbestandteile insbesondere verpflichtet,

1. das besondere Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, es zu verwirklichen,
2. die/den Schüler/in zur Beachtung der Hausordnung anzuhalten.

§ 6

Es wird ein Schulgeld erhoben. Auf Antrag ist eine Ermäßigung des Schulgeldes möglich. Näheres regelt die Schulgeldordnung.

Zwecks Erstattung von Materialkosten (z.B. Kopierkosten, Kosten von Werkmaterial, Kosten von Material für den hauswirtschaftlichen Unterricht) wird ein einvernehmlich vereinbarter Betrag erhoben.

Sofern ein warmes Mittagessen gereicht wird, tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten die Kosten.

§ 7

Die Haftung der Schulträgerin für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Unfälle in der Schule oder auf dem Schulweg unverzüglich zu melden. Die Haftung der Schulträgerin erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck und sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge und deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegengelassen werden oder anderweitig abhandenkommen.

Gesamtschule im Gartenreich e.G

Gemeinnützige Genossenschaft Gesamtschule im Gartenreich e.G., Marienstraße 42

06785 Oranienbaum-Wörlitz

Die Schülerin/der Schüler ist durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht, einschließlich Pausen und andere schulische Veranstaltungen (z.B. Schulausflüge, Betriebsbesichtigungen, Gemeinschaftsveranstaltungen, Schullandheimaufenthalte) sowie auf den direkten Weg zu und von der Schule sowie zu einem anderen Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

Für Schäden, die die Schülerin/der Schüler verursacht, haftet diese/dieser oder auch ihre/seine Eltern/Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Schulträgerin unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären, dass sie eine Haftpflichtversicherung für die Schülerin/den Schüler abgeschlossen haben.

§ 8

Der Schulvertrag wird abgeschlossen mit dem Ziel, der Schülerin/dem Schüler den erstrebten Abschluss zu ermöglichen.

§ 9

Der Schulvertrag endet

1. mit der Entlassung der Schülerin/des Schülers nach Erreichen des Schulabschlusses,
2. wenn die Schülerin/der Schüler einer entsprechenden öffentlichen Schule nach den für diese geltenden Zeugnis-, Versetzungs- und Prüfungsordnungen die Schule verlassen müsste,
3. wenn die Schulträgerin die Trägerschaft der Schule aufgibt,
4. durch Aufhebung in gegenseitigem Einvernehmen (Auflösungsvertrag).

Eine ordentliche Kündigung des Schulvertrags ist ohne Angabe von Gründen zum Ende eines Schulhalbjahres möglich und hat schriftlich spätestens bis zum 31. Oktober bzw. 30. April zu erfolgen. Sind mehrere Vertragspartner als Vertreter der Schülerin/des Schülers vorhanden, bedarf es einer Kündigungserklärung sämtlicher Vertragspartner. **Eine Kündigung vor Beginn dieses Vertrages (vgl. § 1) ist ausgeschlossen.**

Die Schulträgerin kann ohne Frist den Vertrag aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist nur möglich, wenn die Fortsetzung des Schulvertrags unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der vertraglich vorgesehene Nutzen der schulischen Ausbildung durch das Handeln einer Seite als Ganzes in Frage gestellt bzw. der Schulbetrieb in nicht nur geringfügigem Maße beeinträchtigt ist,

Gesamtschule im Gartenreich e.G

Gemeinnützige Genossenschaft Gesamtschule im Gartenreich e.G., Marienstraße 42

06785 Oranienbaum-Wörlitz

2. die Eltern/Erziehungsberechtigten oder die Schülerin/der Schüler sich in Gegensatz zum Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen und Bemühungen um Änderung ihrer Haltung unzulänglich bleiben,
3. wenn durch ein nicht vorhersehbares, auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis ein weiterer Schulbesuch unmöglich gemacht wird,
4. die Eltern/Erziehungsberechtigten oder die Schülerin/der Schüler schwerwiegend oder mehrfach gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen,
5. das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und der Schulleitung tiefgreifend und nachhaltig gestört ist.

In allen Fällen der außerordentlichen Kündigung sind die Schulbeiträge bis zum Ablauf des nächstmöglichen, ordentlichen Kündigungstermins zu entrichten, sofern die außerordentliche Kündigung durch ein vertragswidriges Verhalten des Schülers/der Schülerin oder der Eltern/Erziehungsberechtigten verursacht wurde. Die für die Schule bestehende Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Ausbildung wird hinfällig.

Bei schul- und disziplinwidrigem Verhalten kann die Schule - in der Regel nach vorheriger schriftlicher Androhung und Gewährung einer Besserungsfrist und einem erneuten Disziplinverstoß - die Schülerin/den Schüler der Schule verweisen. Der Anspruch der Schule auf Schulbeitrag bleibt hiervon bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist unberührt. Die Anwendung des § 627 BGB (fristlose Kündigung ohne Grund) ist für beide Vertragspartner ausgeschlossen.

Der Schulträger kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten für drei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Beiträge (Schulgeld) oder eines nicht unerheblichen Teils der Beiträge in Verzug sind oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als drei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Beiträge in einer Höhe in Verzug gekommen sind, die drei Monatsbeiträge erreicht. Der Schulträger ist im Falle des Zahlungsverzuges nicht zur Kündigung verpflichtet und kann weiterhin die ordnungsgemäße Vertragserfüllung verlangen. Hat die Prüfung ergeben, dass keine Ermäßigungsgründe nach § 4 der Schuldgeldordnung für die Zahlung des Schulgeldes vorliegen, erfolgt die fristlose Kündigung.

§ 10

Die Eltern/Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten werden mit Abschluss dieses Vertrages Mitglied der Genossenschaft als Träger der Gesamtschule im Gartenreich. Ein Anteil der Genossenschaft als Träger der Gesamtschule im Gartenreich beträgt 50,00 Euro. Der Gesamtwert der Genossenschaftsanteile beträgt 200,00 € und ist einmalig zu entrichten auf das Konto bei der

Deutsche Kreditbank AG

IBAN: DE14 1203 0000 1005 3827 65

Verwendungszweck: *Genossenschaftsanteile Nachname Kind, Vorname Kind*

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung des Fördervereins „Gesamtschule im Gartenreich“ e.V. kann dieser die Zahlung der Genossenschaftsanteile auf Antrag und bei Bedürftigkeit übernehmen. Die Aufnahme des Kindes und damit auch die Erlaubnis, am Unterricht teilzunehmen, erfolgt erst nach Prüfung durch die Schulträgerin, sowie Eingang des Betrages innerhalb von zwei Wochen nach

Gesamtschule im Gartenreich e.G

Gemeinnützige Genossenschaft Gesamtschule im Gartenreich e.G., Marienstraße 42

06785 Oranienbaum-Wörlitz

erfolgter Bestätigung. Nach Beendigung dieses Vertrages werden die Genossenschaftsanteile frühestens nach vier Wochen zurückerstattet. Auf die weiteren Bestimmungen aus der Satzung der Genossenschaft wird Bezug genommen.

§ 11

Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden auf den bestehenden Förderverein Gesamtschule im Gartenreich e.V. hingewiesen. Sie werden gebeten, diesem Verein beizutreten und durch ihre Mitgliedschaft, insbesondere aber durch aktive Beteiligung das Schulleben mitzugestalten.

Der Förderverein begleitet das Schulleben durch ideelle und materielle Unterstützung bei der Förderung von Schulprojekten.

§ 12

Zu diesem Vertrag bestehen keine Nebenabreden. Sonstige Vereinbarungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

Die eventuelle Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrags nicht. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit ihnen beabsichtigte Zweck erreicht wird. Ist eine Umdeutung nicht möglich, sind die Vertragsschließenden verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem vereinbarten Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Der Vertrag besteht aus sechs Seiten.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschriftleistung, ein Exemplar dieses Vertrages erhalten zu haben und zuvor hinreichend Gelegenheit zur Durchsicht des Vertragstextes gehabt zu haben.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten

.....
Ort, Datum

.....
Vorstand Vorstand

Gesamtschule im Gartenreich e. G.